

0001

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N: 163. Donnerstag, den 10. December 1829.

Hofceremoniel.

Gebräuche, Formen, an sich gleichgültig, werden nicht selten wichtig, sobald darunter Rechte vorgestellt werden, die an sich eingebildet oder wahr sind, sobald der Verstand des Menschen noch zu beschränkt ist, die Sache von der Form zu trennen.

Die neuere Zeit hat darin sich ausgezeichnet, daß solche Ceremonien einfacher, der Vernunft gemäßer, milder seif geworden sind, als ehemals, wo wir Europäer den Chinesen, der komplimentir- und ceremoniereichsten Nation, wahrlich keine Vorwürfe machen durften. Der Zufall führte uns eine alte, vor mehr als hundert und zwanzig Jahren erschienene Schrift: „Gottfried Orléans Europäisches Hofceremoniell“ in die Hände, die in diesem Betracht die reichste Ausbeute gewährt, und die Pflichten, die darin einem Gesandten in bester logischer Ordnung vorgeschrieben werden, geben zu den Fortschritten der Cultur, der Humanität, den besten Beitrag.

Die Pflichten eines Gesandten werden unter die Rubriken der „Magnifizenz“ und der „Diligenz“ gebracht.

Wir wollen uns vor der Hand mit seiner

Magnifizenz befassen; es soll dieselbe Alles enthalten, was dazu beitragen kann, von der Pracht und Größe seines Souverains einen ansehnlichen Begriff beizubringen, und sie fängt denn mit den Erfordernissen seines „Logements“ an, in welchem sowohl die „Commodité“ als die „Propreté“ ins Auge fallen muß. Wir übergehen die erstern gern, um einige Bestandtheile der letztern zu erwähnen. Es gehört dahin der Baldachin, der Thron oder Paradestuhl, das Bildniß des Souverains.

Die Regeln über den Paradestuhl sind sehr ausführlich. Er muß unter dem Baldachin, und immer verkehrt, nach der Mauer zu gerichtet stehen, damit, wenn ein Fremder ins Zimmer kommt, er nicht etwa den „Sedem sacram“ profanire, und sich aus Curiosité darauf setze. Erst, wenn der Gesandte Audienz erhält, wird er zurecht gerückt.

Die zweite Art der Magnifizenz muß in seiner Tafel erscheinen, die nie „in obscuro, sondern liberal und public“ gehalten werden muß, so, daß er wenigstens fünf Tafeln decken läßt; eine für sich und seine Gäste, die zweite für die Gesandtschaftskavaliere, die